

Entwurf zur Neufassung der Bodenschutzverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat im Rahmen der 'Mantelverordnung' einen Entwurf zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgelegt und den betroffenen Kreisen und Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Der vom BMUB am 6. Februar 2017 vorgelegte Entwurf der sogenannten 'Mantelverordnung' umfasst die Entwürfe der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die mündliche Anhörung der betroffenen Kreise fand am 2. März statt. Als Abgabefrist für Stellungnahmen hatte das BMUB den 6. März bestimmt. Die BGK hat sich in ihrer Stellungnahme auf die Novelle der BBodSchV beschränkt und ihre diesbezüglichen Eingaben bei der Anhörung vertreten.

Die BGK-Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der BBodSchV bezieht sich v.a. auf die nachfolgenden Punkte.

Geltungsbereich der BBodSchV

Es sollte deutlich hervorgehoben werden, dass die BBodSchV nur für Anwendungsbereiche gilt, die nicht bereits durch spezifisches Fachrecht geregelt sind. Als spezifisches Fachrecht gelten etwa die abfallrechtlichen und düngerechtlichen Bestimmungen. Diese haben Vorrang vor den Bestimmungen der BBodSchV.

Insofern ist die rechtliche Betroffenheit der Verwendung von Kompost und Gärprodukten als Düngemittel von der BBodSchV nicht erfasst. Deren Regelungsgegenstand bezieht sich im Wesentlichen auf die Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten unter Einmischen von Kompost oder der Verwendung bei meliorativen Maßnahmen zur Behebung von Bodenschäden - immer für den Fall, dass Vorsorgewerte des Bodens überschritten sind.

Vorsorgewerte und zulässige jährliche Zusatzfrachten

Die Vorsorgewerte für Böden wurden weitgehend beibehalten (Ergänzung durch Arsen und Thallium). Sind Bodenwerte überschritten, dürfen über alle Eintragspfade nur noch bestimmte Mengen an potenziellen Schadstoffen eingebracht werden (zulässige jährliche Zusatzfrachten). Diese Zusatzfrachten sollen gegenüber der geltenden Fassung der Verordnung für Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Quecksilber reduziert werden (für Blei und Chrom halbiert). Darüber hinaus werden sie um die Parameter Arsen, Thallium und Benzo(a)pyren ergänzt.

In der Begründung wird die Herleitung für die Änderung der jährlich zulässigen Zusatzfrachten nach dem Vorbild der 'Ableitung der unbeachtlichen Einträge' der Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) beschrieben. Dabei werden Parameter bestimmt, die aus Sicht der BGK in sich nicht schlüssig sind. So wird für Ackerboden eine zu niedrige Trockenrohdichte angesetzt und Vorsorgewerte für die Bodenart Sand herangezogen (in der UVPVwV ist Lehm zugrundegelegt). Im Ergebnis resultieren deutlich niedrigere Zusatzfrachten, als dies nach einer Ableitung der Fall wäre, die sich konsequent auf die UVPVwV stützen würde.

Welche Zusatzfrachten aus einer Ableitung nach UVPVwV bei Zugrundelegen üblicher Bodendichten resultieren, hat die BGK in ihrer Stellungnahme berechnet und dargelegt. Sie verbindet dies mit der Erwartung einer kritischen Überprüfung durch das BMUB.

Keine Übertragbarkeit auf düngerechtliche Bestimmungen

Die zulässigen jährlichen Zusatzfrachten sind auf den Geltungsbereich der BBodSchV beschränkt und beziehen sich dort auf Fälle und Situationen, in denen die Vorsorgewerte von Böden überschritten sind. Für eine Anwendung auf Düngemittel, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebracht werden, sind die Zusatzfrachten der BBodSchV weder bestimmt (siehe Geltungsbereich) noch geeignet (in Bezug auf allgemeine Vorsorgeanforderungen). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Sachverhalt in der BBodSchV oder in ihrer Begründung erklärt werden.

